# **BEGRÜNDUNG zur Nichtdurchführung einer UVP**

### Grundlagen

Die Zimmermann Sonderabfallentsorgung und Verwertung GmbH & Co. KG (Az.: 52.0025/23/8.8.1.1) beantragt die Änderung der Abfallanlage am Standort Gottlieb-Daimler-Str. 3-7, 33334 Gütersloh durch Errichtung einer IBC-Stellfläche. Die Betriebsweise der CP-Anlage bleibt unverändert.

### 2) Antrag

Die Abfallanlage beantragt die Änderung der Anlage entsprechend den angegebenen Änderungen.

### 3) Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den Antrag ist ist die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Die Anlage ist maßgeblich der Ziffern 8.8.1.1 sowie 8.12.2 und 8.12.1.1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Für das Verfahren gilt die 9. BImSchV in Verbindung mit den VV GenVerf. BImSchG.

Die Anlage ist UVP-pflichtig nach Ziffer 8.5 des UVPG.

### 4) Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Abfallanlage ist im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG eine Anlage, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen und bedarf deshalb einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Eigenschaft der „besonderen Eignung zum Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen“ hat der Gesetzgeber Anlagen in der beantragten Größe mit der Aufnahme in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen der „Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)“ zugeschrieben.

Die Anlagenart ist dort unter der oben genannten Nummer aufgeführt.

Da die Anlage unter Nr. 8.5 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben X gekennzeichnet ist, war für das Änderungsvorhaben nach § 9 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies ist der Fall, wenn erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dementsprechend wird geprüft, ob dies der Fall ist.

4) Standort der Anlage

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage geändert werden soll, liegt im Bereich der Stadt Gütersloh, die Anlage ist vollständig vorhanden, lediglich eine bestehende Freifläche von ca. 60 m² wird als überdachte Stellfläche genutzt.

Relevante Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter) sind nicht zu erwarten.

### 5) Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Kriterien werden anhand der Tabelle gemäß der Anlage 2 des UVPG geprüft.

Siehe Tabelle.

Die Anlage ist Bestand, insofern erfolgt die Prüfung lediglich im Hinblick auf die Änderung. Wesentliche umweltrelevante Auswirkung durch die Änderung sind nicht zu erkennen. Die Erhöhung der Lagermenge führt zu keinen Änderungen im Betriebsablauf, die Fläche wird nach den Vorgaben der AwSV ertüchtigt, übedacht und mit einem abflusslosen Pumpensumpf ausgestattet, so dass auch im Havariefall eines Behälters keine Gefahr für die Umwelt entsteht. Sonstige Emissionen sind aus den geschlossen gelagerten Behältern nicht zu erwarten.

Im Antrag sind Angaben zur UVP-Vorprüfung vorhanden, welche aus Sicht der Behörde ausreichend genau den Tatbestand darstellen, und denen von hier gefolgt werden kann.

Die Änderung führt nicht zu einer Änderung des Störfallpotentials, so dass hierzu eine weitergehende Prüfung nicht erforderlich ist.

### 6) Entscheidung

Da unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.